

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

13. Jahrgang

Luckenwalde, 12.09.2005

Nr. 26

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Einladung zum Jugendhilfeausschuss	3
Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming	4
Vorlagennummer: 3-0479/05-III	4
Vorlagennummer: 3-0586/05-III	4
Vorlagennummer: 3-0572/05-III	4
Öffentliche Auslegung Entwurf 1. Nachtragshaushaltsatzung 2005	5
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Trebbin zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz	6

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme
aus.

Amtlicher Teil

Einladung zum Jugendhilfeausschuss

Hiermit lade ich Sie zur **öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses** am **Mittwoch, dem 21.09.2005**, um **17.00 Uhr** ein.

Die Sitzung findet in der **Kreisverwaltung Teltow-Fläming, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 02, Kreisausschusssaal** statt.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Begrüßung und Mitteilung der Vorsitzenden
- 2 Protokollkontrolle
- 3 Bedarfsplanung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming für die Jahre 2006 bis 2009 3-0615/05-III
- 4 Bedarfsgerechte Vergabe von Personalstellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming für die Jahre 2006 bis 2009 3-0617/05-III
- 5 Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming für die Jahre 2006 bis 2009 3-0614/05-III
- 6 Sonstiges

gez. Böttcher
Die Vorsitzende

**Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Teltow-Fläming**

Vorlagennummer: 3-0479/05-III

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 17.08.2005 im öffentlichen Teil:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming stellt Einvernehmen her mit der Satzung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung vom 19.07.2005.

gez. Böttcher
Die Vorsitzende

Vorlagennummer: 3-0586/05-III

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 17.08.2005 im öffentlichen Teil:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming stellt Einvernehmen her mit der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Stadt Trebbin, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trebbin am 17.08.2005.

gez. Böttcher
Die Vorsitzende

Vorlagennummer: 3-0572/05-III

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 17.08.2005 im öffentlichen Teil:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt, dem Kulturkraftwerk Zossen e.V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII auszusprechen.

gez. Böttcher
Die Vorsitzende

Öffentliche Auslegung Entwurf 1. Nachtragshaushaltsatzung 2005

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2005 liegen in der Zeit vom 19.09.2005 bis 30.09.2005 zur öffentlichen Einsichtnahme während der bekannten Öffnungszeiten im Sekretariat der Kämmerei in Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, aus.

gez. Peer Giesecke
Landrat
Luckenwalde, 11.09.2005

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Trebbin
zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1
Kindertagesstättengesetz**

Zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming
 Am Nuthefließ 02
 14943 Luckenwalde

- im Folgenden der Landkreis genannt -

und der Stadt Trebbin
 Markt 1-3
 14959 Trebbin

- im Folgenden die Stadt genannt -

Präambel

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2005 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
2. Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
 - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. §1 Abs.4 KitaG,
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen

-
- der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
- e. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs.4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
3. Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
3. Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. §16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Stadt nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
4. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

1. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
2. Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
3. Der Zuschuss für die Jahre 2005 und 2006 wird auf 1.150,00 € pro Kind / Jahr vereinbart.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2007 und folgende rechtzeitig zu verhandeln und jeweils eine entsprechende Vertragsänderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres.

§ 4 Nachweispflicht der Stadt

1. Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
2. Die Stadt meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Kündigung

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
2. Erfüllt die Stadt die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Stadt ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
3. Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Stadt bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
4. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Stadt erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
4. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 06.09.2005

Trebbin, den 26.08.2005

i. V. Schreiber
Landkreis

Berger
Stadt